BUNDESKANZLERAMT # ÖSTERREICH

GZ • BKA-924.570/0001-III/2/2005
ABTEILUNGSMAIL • III2@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU INGRID TEUBENBACHER
PERS. E-MAIL • INGRID.TEUBENBACHER@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/7159
IHR ZEICHEN •

BMBWK (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur)
Abteilung III/14
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Dienst- und Naturalwohnungen; Änderung der Richtwerte nach dem Richtwertgesetz ab 1. März 2005

An

die Präsidentschaftskanzlei,

die Parlamentsdirektion,

den Verfassungsgerichtshof,

den Verwaltungsgerichtshof,

die Volksanwaltschaft,

den Rechnungshof,

die Post und Telekom Austria AG,

die Bundesimmobiliengesellschaft mbH,

die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Stabsstelle HLV

(Dient zur Kenntnis);

das Bundeskanzleramt, Abt. 1/2,

die Bundesanstalt "Statistik Österreich", Generaldirektion,

das BM für auswärtige Angelegenheiten, Abt. VI/4,

das BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Ministerbüro, Präsidium, Abt. Z/1, Abt. III/14, Sektion VII und Abt. VII/5,

das BM für Finanzen, Abt. I/1, Abt. I/3, Abt. IV/21, Abt. VI/1 und Abt. VI/3,

das BM für Gesundheit und Frauen, Stabstelle I/A,

das BM für Inneres, Sektion I, Abt. I/1, Abt. IV/3 und IV/4,

die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit,

das BM für Justiz, Abt. Pr. 1, Abt. III/1,

das **BM für Landesverteidigung**, Zentralsektion, Gruppe Personal- und Ergänzungswesen und Abt. MKT,

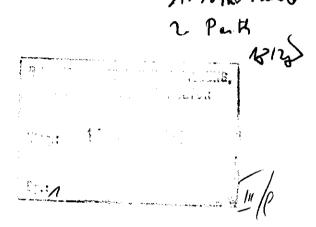
das BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Präsidialsektion, Abt. Präs. 4,

das BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Sektion I. Gruppe A, Abt. 2, Abt. 3, Gruppe B, Abt. 6 und Abt. 10,

das BM für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. CS 5,

das BM für Wirtschaft und Arbeit, Abt. Pers 2, Abt. Pers 3, Abt. Pers 4, Sektion V, Abt. V/5, Abt. V/10, Abt. V/12 und Abt. V/13,

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung



Mit BGBI. II Nr. 37 vom 10. Februar 2005 hat der Bundesminister für Justiz gemäß § 5 des Richtwertgesetzes, BGBI. Nr. 800/1993 Art. IX, in der Fassung BGBI. I Nr. 98/2001 Art. 79, auf Grund der Verlautbarung der Bundesanstalt "Statistik Österreich" vom 20. Jänner 2005 kundgemacht, dass sich die mit den Verordnungen des Bundesministers für Justiz, BGBI. Nr. 140 bis 148/1994, festgesetzten Richtwerte mit Wirkung vom 1. März 2005 wie folgt ändern:

Burgenland	4,11 Euro
Kärnten	5,26 Euro
Niederösterreich	4,61 Euro
Oberösterreich	4,87 Euro
Salzburg	6,21 Euro
Steiermark	6,20 Euro
Tirol	5,49 Euro
Vorarlberg	6,91 Euro
Wien	4,50 Euro

Gemäß § 24a Abs. 5 Ziffer 1 GehG vermindern oder erhöhen sich die Grundvergütungen für die vom Bund gemieteten oder im Eigentum des Bundes stehenden Wohnungen, die ab dem 1. April 1997 festgesetzt worden sind, jeweils im Ausmaß der Änderung des Hauptmietzinses mit Wirksamkeit dieser Änderung, das sind durchschnittlich rund 2,95 %. Der genaue Hundertsatz ist aus dem Richtwert des jeweiligen Bundeslandes zu ermitteln.

Die Richtwerte sind nach dem Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Erhöhung des Richtwerts erfolgt ohne Rücksicht auf das Ausmaß der Indexsteigerung jährlich zu den festgesetzten Zeitpunkten, wobei als Ausgangsindex jeweils jener des Monats Dezember anzunehmen ist.

Bei vom Bund gemieteten oder im Eigentum des Bundes stehenden Wohnungen, die ab dem 1. April 1997 zugewiesen worden sind, sind die neuen Richtwerte <u>frühestens ab 1. April 2005</u> der Bemessungsgrundlage für die Grundvergütung zugrunde zu legen. Dieser Zeitpunkt setzt das Einlangen des schriftlichen Erhöhungsbegehrens beim Wohnungsbenützer 14 Tage vor dem nächsten Zinstermin, das ist <u>spätestens am 16. März 2005</u>, voraus (siehe Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 17. November 1994, GZ 923.101/7-II/4/94).

Das Bundeskanzleramt weist darauf hin, dass bei der Berechnung der monatlichen Grundvergütung die Endsumme auf zwei Dezimalstellen "kaufmännisch gerundet" wird. Solange das Verfahren der automatisierten Bundesbesoldung Beträge mit nur einer Dezimalstelle vorsieht <u>und</u> die einzelnen Komponenten der Wohnungsvergütung getrennt verbucht werden, sind auf Eurobasis errechnete Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, kaufmännisch auf eine Dezimalstelle zu runden. Das bedeutet, dass Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr aufzurunden sind.

Das Bundeskanzleramt informiert weiters, dass Rundschreiben betreffend Dienst- und Naturalwohnungen im **Bundesintranet** zu finden sind und laufend ergänzt werden. Selbstverständlich wird auch das gegenständliche Rundschreiben im Bundesintranet auf der Homepage des Bundeskanzleramtes verlautbart werden. Folgender Wegweiser soll zum schnelleren Auffinden gegenständlicher Rundschreiben führen:

"www.oeffentlicher-dienst.intra.gv.at"

□ PersAdmin,
□ Rundschreiben der Sektion.

16. Februar 2005 Für den Bundeskanzler: Emmerich BACHMAYER

Elektronisch gefertigt